

Nachfragen:

Bernard Dougherty

Bei Nachfragen:
bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Article 37 of Additional Protocol I of 1977

„1. It is prohibited to kill, injure or capture an adversary by resort to **perfidy**. Acts inviting the confidence of an adversary to lead him to believe that he is entitled to, or is obligated to accord, protection under the rules of international law applicable in armed conflict, with intent to betray that confidence, shall constitute perfidy

Art. 37 (2) provides that **rules of war** are not prohibited

Article 8 of the Statute of the International Criminal Court

Article 8 includes as a war crime improper use of a flag of truce and killing or wounding treacherously.

Article 3 of the Statute of the ICTY

Article 3 deals with violations of the laws and customs of war.

Weisse Flagge Knotenpunkt Nasiriya: Perfidie oder Kriegslist?

Gemäss dem amerikanischen Blatt *International Herald Tribune*, 24.03.03, berichteten US-Soldaten, dass die irakischen Streitkräfte "List" anwandten, um die US-Truppen in die Falle zu locken. "Einmal wurde sogar eine weisse Fahne geschwenkt, und anschliessend folgte Artilleriefeuer", sagte Gen. John Abizaid, Sprecher des Zentralkommandos. In einem anderen Fall erschienen irakische Soldaten in Zivilbekleidung, scheinbar um die amerikanischen Truppen zu begrüßen, und lockten sie so in einen Hinterhalt."

Der von dem US-Sprecher gewählte Ausdruck ist unkorrekt. „Kriegslist“ ist durchaus erlaubt und stellt keine Gesetzesverletzung dar. Perfidie hingegen ist verboten und demzufolge ein grober Verstoß gegen die Genfer Abkommen.

Beispiele verbotener Handlungen von Perfidie sind die Vortäuschung des Versuchs, unter der weissen Flagge verhandeln zu wollen, oder die Vortäuschung des zivilen, nicht-Kombattanten Status. Wie bereits oben erwähnt, sind Kriegslist und Tricks sehr wohl erlaubt. Beispiele für Kriegslist sind Tarnung, Ködern, Lockmanöver und Fehlinformation.

Bezüglich des Tragens der gegnerischen Uniform, siehe Bofax 241 vom 21.03.03.

Wie bereits ebenfalls in Bofax 241 erläutert, sind weder der Irak noch die USA an das Zusatzprotokoll I als Vertragsrecht gebunden, da keines der beiden Länder das Protokoll ratifiziert hat. Wie dem auch sei, beide Staaten sind den Grundsätzen des Artikel 37 ZP I verpflichtet, da die dort genannten Bestimmungen bezüglich der Vortäuschung der Unterhandlungsbereitschaft und des Zivilstatus ganz zweifelsohne Völkergewohnheitsrecht darstellen und somit für alle Staaten bindenden Charakter haben.

Schon das Nürnberger Tribunal erklärte, dass die Haager Konvention IV von 1907 und die Zusatzbestimmungen betreffend der Kriegsrechte und Kriegspraktiken völkerrechtliches Gewohnheitsrecht und somit für alle Staaten verpflichtend sind.

Artikel 23 (f) der Konvention von 1907 verbietet den unlauteren Gebrauch der Parlamentärsfahne. Das ist das Gewohnheitsprinzip, das sich hinter Art. 37 (1) (a) ZP I verbirgt. Artikel 23 (b) der Konvention von 1907 diente als Grundlage für ZP I, Art. 37 (1) (c). Aus Artikel 24 der Haager Konvention ergibt sich, dass Kriegslist zugelassen ist. Das ist die Ausgangsbasis von ZP I, Art. 37 (2). Laut den *Pictet Commentaries*, Absatz 1500, besteht Perfidie aus 3 Elementen: die Ermutigung des Gegners, Vertrauen zu schöpfen, der Versuch, dieses Vertrauen zu missbrauchen (subjektives Element) und der tatsächliche Vertrauensmissbrauch, z.B. der Missbrauch des Schutzes, den das anwendbare Völkerrecht in bewaffneten Konflikten bietet (objektives Element).

Bothe et al. zufolge, den Verfassern der *New Rules for Victims of Armed Conflict*, ist die Verurteilung von Perfidie auch weiterhin ein Kardinalprinzip des Humanitären Völkerrechts, da der perfide Missbrauch des Rechts, das in bewaffneten Konflikten gilt, den Schutz und die Restriktionen mindern, die im gegenseitigen Interesse aller beteiligten Parteien geschaffen wurden, insbesondere zugunsten der Kämpfenden und der Zivilbevölkerung.

Die Bedeutung des Verbotes von Perfidie wird deutlich, wenn wir an den Schutzstatus der Zivilbevölkerung und der Kriegskämpfer denken, die sich ergeben wollen. Zivilisten und Soldaten, die sich ergeben möchten, würden einen hohen Preis dafür bezahlen, wenn diese Regeln nicht beachtet würden.

Die Vortäuschung des Versuchs, unter der weissen Flagge verhandeln zu wollen, sowie die Vortäuschung des zivilen, nicht-Kombattanten Status mit dem Vorsatz, auf den Feind zu schießen, sind sowohl Verletzungen des Kriegsrechts als auch der erlaubten Kriegspraktiken. Beides ist als Kriegsverbrechen einzustufen, wenn körperlicher Schaden oder Tod die Folge sind. Die Aktionen der Iraker müssen unbedingt in diesem Licht betrachtet werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**